

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2017

TOP 3.

Martin Hörner

GR 0048-2017

AZ 621.41

**Konzept zur bauleitplanerischen Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten (Spielhallen, Wettbüros etc.) in Östringen;
Billigung der Entwurfsunterlagen des Raumordnungskonzeptes für die nachfolgende Offenlage und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Sachstandsbericht:

In Abarbeitung eines der Themenfelder des Stadtentwicklungsprozesses „Östringen 2030“ hat sich der Gemeinderat zuletzt in seiner Sitzung vom 20.09.2016 mit der Thematik der bauleitplanerischen Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten (Spielhallen, Wettbüros etc.) in der Gesamtstadt beschäftigt.

Dabei wurden die Grundzüge und Abwägungskriterien für die Erarbeitung eines Raumordnungskonzeptes vom Gremium beschlossen. Mit der Erarbeitung des Vergnügungsstättenkonzeptes im Sinne einer Positivplanung wurde das Planungsbüro Sternemann und Glup aus Sinsheim beauftragt. Das Vergnügungsstättenkonzept stellt letztlich eine Selbstbindung der Kommune dar und ist im Zuge nachfolgender Bauleitplanungsverfahren sukzessive umzusetzen.

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage lagen der Verwaltung die zeichnerischen und textlichen Ausarbeitungen des Vergnügungsstättenkonzeptes seitens des Planungsbüros Sternemann und Glup noch nicht vor. Insofern werden diese Unterlagen ggf. als Tischvorlage nachgereicht oder der Sachvortrag des Planers -Herrn Glup- erfolgt in der Sitzung mündlich.

Der Gemeinderat erhält auf dieser Basis Gelegenheit über das Raumordnungskonzept und die Positivstandortausweisung zu beraten.

Ziel ist es das Konzept ggf. in einer nachfolgenden Gemeinderatssitzung für die Offenlage und Beteiligung Träger öffentlicher Belange in analoger Anwendung der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu billigen.

Haushaltsrechtliche Bearbeitung:

Die Kosten der Bauleitplanung sind bei sind bei Produktgruppe 51.10 des Haushaltsplans veranschlagt. Die benötigten Mittel sind aus diesem Planansatz zu bestreiten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Beschlussvorschlag ergeht nach der Beratung im Gemeinderat.